

sen, oder ob sie dazu ein gleichmäßiges Verfahren der 2. Kammer und somit deren Zustimmung für nothwendig hält, als worüber ich zuvörderst um Belehrung bitte.

D. Deutrich: So wünschenswerth es auch ist, daß die 2. Kammer den dießseitigen von der Deputation beantragten Beschlüssen beitrete, so giebt es doch mindestens einige Punkte darunter, bei denen die 1. Kammer allein zu handeln sich für berechtigt halten kann, da sie nicht wesentliche Abweichungen von der Landtagsordnung beabsichtigen. Ich schlage daher vor, daß man die vom Secr. Harß aufgestellte Frage für jetzt unbeantwortet lasse und zu ihr erst dann übergehe, wenn die Ergegnung der 2. Kammer eingegangen sein wird.

Dagegen erinnern indessen der Referent und v. Carlowitz, wie die Deputation die Zustimmung der 2. Kammer zur Ausführung ihrer unter 1 bis mit 9 vorgeschlagenen Maßregeln für nothwendig erachtet habe, und bemerkt insonderheit Letzgenannter, daß alle diese Maßregeln, wenn sie von einer Kammer ergriffen würden, den Landtag nicht abkürzen, höchstens dazu dienen könnten, die Zahl der Sitzungen bei einer von beiden Kammern zu vermindern.

Was nun den ersten Punct selbst anlangt, so verwenden sich D. Deutrich, v. Carlowitz, Prinz Johann, Bürgermeister Hübler, Bürgermeister Ritterstädt, Fürst v. Schönburg, Graf v. Hohenthal und Secretair Harß für die Annahme des Deputationsvorschlages, indem insonderheit angeführt wird, daß das Präsidium ja nicht über den Schluß der Debatte selbst, sondern nur darüber entscheiden solle, ob man über den Schluß abstimmen wolle. Die Entscheidung darüber, ob noch weiter discutirt werden solle, bleibe also nach wie vor in der Hand der Kammer und stehe es nach der Landtagsordnung Jedem frei, gegen den Schluß der Debatte zu sprechen.

Es äußern auch mehrere Stimmen, daß das, was die Deputation vorschlage, schon in §. 77. der Landtagsordnung liege, und es sonach genüge, wenn man den Beschluß fasse, daß jenem §. streng nachgegangen werden solle.

Staatsminister v. Lindenau ist indessen mit der letztern Ansicht nicht einverstanden. So sehr, wie er versichern zu können glaube, die Regierung mit den gemachten Vorschlägen einverstanden sein werde, so enthalte er doch mehr als eine doctrinelle Interpretation des §. 77. der Landtagsordnung und sei daher wohl unbezweifelt von der Art, daß dazu die Beistimmung der 2. Kammer und Genehmigung der Regierung gehöre.

Gegen den Vorschlag der Regierung erklärt sich v. Polenz, indem gerade der Bescheidene, der sich nicht zum Sprechen dränge, benachtheiligt werde und es schon genüge, wenn das Präsidium streng darauf halte, die dritte Rede über denselben Gegenstand abzuschneiden.

Secr. v. Zedtwitz: Das Präsidium werde von dem zu ertheilenden Rechte gewiß nicht Gebrauch machen, so lange noch Mitglieder der Kammer, die das Wort noch nicht gehabt, zu sprechen wünschten, und so lange dieß nicht der Mißbrauch der gegönnten Rede rechtfertige.

Der Präsident: Jede genauere Normirung des von mir zu beobachtenden Verfahrens kann mir nur angenehm sein, und ich habe dabei nur den Wunsch, daß man auch hier allenthalben nicht ohne Zustimmung der 2. Kammer handeln möge. Die Deputation empfiehlt 5 verschiedene §§. der Landtagsordnung zur genauern Beobachtung, und dabei bin ich insonderheit auch selbst vorzüglich mit betheilt. Gegen das in §. 49. enthaltene Verbot der Unterbrechung ist nur selten gefehlt worden, häufiger gegen §. 50., welcher unnöthige Weitschweifigkeiten und das Einmischen zur Sache nicht gehöriger Dinge untersagt. Habe ich hier manchmal zu wenig Gebrauch von der mir durch mein Amt in der Kammer ertheilten Macht gemacht, so möge man erwägen, daß ich selbst, wie die ganze Kammer, in dem Geschäfte neu bin, daß man, wenn eine Rede beginnt, nicht wissen kann, wohin sie führt, und daß das Abschneiden des Worts bei der Achtung, die ich für die Kammer und jedes einzelne ihrer Mitglieder fühle, in der That schwierig ist. Gleiche Bewandniß hat es mit der Vorschrift §. 51., obwohl solche seltener verlegt worden, und ich komme nun auf §. 77., gegen welchen allerdings die meisten Verletzungen vorgekommen sind. Ich klage mich deshalb selbst an und verkenne es nicht, daß ich das Recht der Kammer benachtheilige, wenn ich dem Einzelnen über denselben Gegenstand mehr als zwei Mal das Wort gestatte, ohne daß es die bloße Widerlegung betrifft. Allein man möge erwägen, daß es schwer ist, einem geehrten Manne das Wort zu versagen, und daß das Präsidium nicht voraussehen kann, ob es vielleicht nur zur Widerlegung begehrt werde. Jeder kann hier selbst am meisten thun, wenn er sich streng an die Vorschrift des §. 75. hält. Dennoch verkenne ich es nicht, daß ich häufig gefehlt habe, indem ich nicht streng genug auf die Befolgung aller der erwähnten §§. gehalten habe, und deshalb kann ich es nur gerecht finden, wenn die Kammer im Protoecolle niederlegt, daß sie vom Präsidio die strengere Befolgung aller der mehrgedachten §§. erwartet. Ich werde dem auf das Eifrigste nachzukommen, bemüht sein, aber die Kammermitglieder bitten, mich dabei zu unterstützen, sich selbst die Beobachtung der Landtagsordnung zur Pflicht zu machen, denn auch hier führt nur gemeinschaftliches Bestreben zum Ziele. Auf §. 82. der Landtagsordnung zu kommen, behalte ich mir vor, da hierzu ein späterer Vorschlag der Deputation Veranlassung giebt.

Als hierauf der Präsident die Frage stellt: Tritt man dem unter 1. gemachten Vorschlage der Deputation bei? antworten 27 Stimmen gegen 5 mit Ja, und geht man sodann zum zweiten Vorschlage der Deputation unter No. 2. über, welchen der Referent vorträgt, wie folgt:

Die Deputation erachtet ferner in Rücksicht des großen Zeitaufwandes, welchen öfters die unnöthige und unersprießliche, specielle Berathung über §§. oder Artikel, und die Verlesung solcher §§. und Artikel, bei denen eine Discussion nicht statt zu finden hat, sowohl der zugehörigen Motiven, ferner das Verlesen der gedruckt vorliegenden Decrete durch den Referenten, die Debatte über Amendements, ehe sie gehörig motivirt und unterstützt worden sind, die Fortsetzung der Debatte nach Stellung der Frage über Annahme oder Nichtannahme eines §. oder Artikels, die Vorlegung von Amendements, welche nur die Fassung betreffen, und die deßfallige Discussion verursachen, für zweckdien-